



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

C/XV/11

ORIGINAL: englisch

DATUM: 13. Oktober 1981

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

DER RAT

**Fünfzehnte ordentliche Tagung
Genf, 10. bis 12. November 1981**

EINIGE FOLGEN DES INKRAFTTRETENS DER
REVIDIERTEN AKTE VON 1978 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS

vom Verbandsbüro ausgearbeitetes Memorandum

Beziehungen zwischen Verbandsstaaten

1. Mit dem Inkrafttreten der Revidierten Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens am 8. November 1981 wird die folgende Lage bestehen:

i) Die folgenden neun Staaten werden Verbandsstaaten sein, die durch das Übereinkommen vom 2. Dezember 1961, revidiert durch die Zusatzakte vom 10. November 1972 ("Übereinkommen von 1961/1972") gebunden sind:

Belgien	Niederlande
Frankreich	Schweden
Bundesrepublik Deutschland	Spanien
Israel	Vereinigtes Königreich
Italien	

ii) Die folgenden drei Staaten werden Verbandsstaaten sein, die durch das Übereinkommen von 1961/1972 und durch die Revidierte Akte von 1978 gebunden sind:

Dänemark
Schweiz
Südafrika

iii) Die folgenden drei Staaten werden Verbandsstaaten sein, die nur durch die Revidierte Akte von 1978 gebunden sind:

Irland
Neuseeland
Vereinigte Staaten von Amerika

2. Nach Artikel 34 des Revidierten Wortlauts von 1978 werden die in Absatz 1 Ziffer i) genannten Staaten weiterhin das Übereinkommen von 1961/1972 untereinander und im Verhältnis zu den in Absatz 1 Ziffer ii) genannten Staaten anwenden.

Jeder dieser in Absatz 1 Ziffer i) erwähnten Staaten kann in einer an den Generalsekretär gerichteten Notifikation erklären, dass er das Übereinkommen von 1961/1972 in seinen Beziehungen mit jedem unter Absatz 1 Ziffer iii) genannten Staat anwenden wird. Beginnend mit dem Ablauf eines Monats, gerechnet vom Zeitpunkt einer solchen Notifikation an, hat der Staat das Übereinkommen von 1961/1972 dann auch in seinen Beziehungen mit jedem der unter Absatz 1 Ziffer iii) genannten Staaten anzuwenden.

3. Die unter Absatz 1 Ziffer ii) genannten Staaten haben in ihren Beziehungen mit den unter Absatz 1 Ziffer i) genannten Staaten weiterhin das Übereinkommen von 1961/1972 anzuwenden. Sie haben die Revidierte Akte von 1978 in ihren Beziehungen zu den unter Absatz 1 Ziffer iii) genannten Staaten anzuwenden.

4. Die unter Absatz 1 Ziffer iii) genannten Staaten haben die Revidierte Akte von 1978 sowohl untereinander als auch in ihren Beziehungen zu den unter Absatz 1 Ziffer ii) genannten Staaten sowie in ihren Beziehungen mit allen unter Absatz 1 Ziffer i) genannten Staaten, die die im zweiten Satz von Absatz 1 oben erwähnte an den Generalsekretär gerichtete Erklärung abgegeben haben, anzuwenden.

5. Es sollte in Erinnerung gebracht werden, dass es für alle Verbandsstaaten nur einen Rat und ein Verbandsbüro gibt. (Siehe Absatz 21 zu Buchstabe f des Berichts von Dr. Skov über die vorbereitenden Arbeiten für die Diplomatische Konferenz (Dokument DC/3, Anlage II): "In diesem Zusammenhang sollte erwähnt werden, dass nach der bestehenden Praxis die Verbandsstaaten einen einzigen Verband bilden, das bedeutet eine einzige Einheit unter verwaltungsmässigen Gesichtspunkten, mit der Folge, dass es nur einen einzigen Rat geben wird, einen einzigen Haushaltsplan und eine einzige Rechnungslegung und dass es nicht für jede gesonderte Übereinkommensakte eine besondere Verwaltung gibt, obwohl die Mitgliedsländer durch verschiedene Akte gebunden sind und ihre Beiträge auf der Grundlage dieser verschiedenen Akte zahlen").

6. Die unter Absatz 1 Ziffer i) oben genannten Staaten werden gebeten, dem Rat zu berichten, ob sie beabsichtigen, die in Absatz 2 oben genannte Notifikation an den Generalsekretär zu richten.

Verwaltungsfragen

7. Artikel 20 des Revidierten Wortlauts schreibt dem Rat vor, eine Verwaltungs- und Finanzordnung des Verbands festzulegen.

8. Die UPOV wird eine Vereinbarung mit der WIPO über die technische und verwaltungsmässige Zusammenarbeit zu treffen haben, welche die gegenwärtige "Geschäftsordnung über die technische und administrative Zusammenarbeit des Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen mit der Weltorganisation für geistiges Eigentum" ersetzt.

9. Artikel 24 Absatz 3 der Revidierten Akte von 1978 schreibt den Abschluss eines Abkommens über den Sitz mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft vor.

10. Es wird vorgeschlagen, dass die unter den Absätzen 7 bis 9 oben erwähnten Regeln vom UPOV-Rat im Jahre 1982 beraten werden, nachdem sie vom Verbandsbüro ausgearbeitet worden sind.

11. Nach Artikel 35 Absatz 2 der Revidierten Akte von 1978 muss der Generalsekretär bestimmte Informationen veröffentlichen. Es wird vorgeschlagen, einen Teil des UPOV-Informationsblatts ("UPOV-Newsletter") zum Amtsblatt der UPOV zu machen und dort solche Informationen zu veröffentlichen. Mit Beginn des Jahres 1982 soll das UPOV-Informationsblatt den Titel tragen "UPOV Gazette and Newsletter" (UPOV-Amts- und Informationsblatt). Der Amtsblatteil, der die amtlichen Informationen enthält, wird eindeutig von dem Mitteilungsteil getrennt werden.

12. Dem Rat wird anheimgegeben, die in den Absätzen 10 und 11 enthaltenen Vorschläge zu billigen.